

Amtliche Bekanntmachung

Nach § 42 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Norden das Recht, der Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach § 42 Absatz 2 BMG und § 50 Absätze 1 bis 3 BMG zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen bezieht sich auf die nachfolgend genannten Datenübermittlungen:

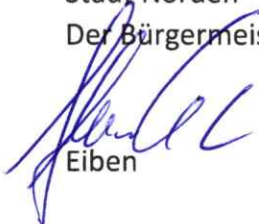
- 1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern deren Familienangehörige (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- 2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
- 3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- 4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe dieser Daten ist an die Stadt Norden, Fachdienst 2.1/Bürgerbüro, Am Markt 15, 26506 Norden, zu richten. Die Widersprüche werden mit Eingangsdatum wirksam und sind bis auf Widerruf gültig.

Schon früher bei der Stadt Norden eingereichte Widerspruchserklärungen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert werden.

Norden, 17.03.2026

Stadt Norden
Der Bürgermeister



Eiben